jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/15 86/16/0079

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1987

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren
27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GGG 1984 §4 Abs1;
GKMV §4 Abs1;
GKMV §5 Abs1;
GKMV §6 Abs1;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1988/5, S 275;

Rechtssatz

Die Gebühren werden bei Verwendung von Gerichtskostenmarken nicht schon durch deren Aufkleben auf das für das Gericht bestimmte Schriftstückes, sondern erst durch Überreichung dieses mit den aufgeklebten Gerichtskostenmarken versehenen Schriftstücken bei Gericht entrichtet. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 4 Abs 1 GGG sowie der §§ 4 Abs 1, 5 Abs 1 und 6 Abs 1 GKMV 1965.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160079.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at